

**Der Zugang einer
empfangsbedürftigen
Willenserklärung**

ggü. Anwesenden

Mündlich: wirksam, mit Vernehmung durch den Empfänger (Vernehmungstheorie).

Schriftlich: wirksam mit Entgegennahme durch den Empfänger.

ggü. Abwesenden

Wirksam, wenn WE so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass die Kenntnisnahme möglich und unter Annahme gewöhnlicher Umstände zu erwarten ist.